

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.1982

Geschäftszahl

0049/80

Rechtssatz

Als Lebensmittel vergleichbarer Art kommt im Beschwerdefall (angemeldetes Produkt: mit Zucker versetzter, instantierter Fencheltee) nur das dem zu untersuchenden LM nächststehende Produkt - das seinerseits kein diätetisches LM ist - somit der "gewöhnliche Fencheltee" und nicht andere Teesorten in Betracht.